

ORGANISATIONSREGLEMENT  
VON SIX GROUP AG HINSICHTLICH  
DER REGULATORISCHEN ORGANE FÜR DIE  
BÖRSEN DER GRUPPE



Exchange Regulation

## Zulassung von Effekten

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINES</b> .....	1
<b>1.1 Inhalt des Organisationsreglements</b> .....	1
<b>1.2 Die einzelnen Regulatorischen Organe</b> .....	1
<b>1.3 Unabhängigkeit</b> .....	1
<b>1.4 Ressourcen</b> .....	2
<b>1.5 Budget</b> .....	2
<b>1.6 Einnahmen</b> .....	2
<b>2. DAS REGULATORY BOARD</b> .....	2
<b>2.1 Organisation des Regulatory Board</b> .....	2
<b>2.2 Konsultationsrecht der FINMA</b> .....	3
<b>2.3 Abberufung</b> .....	3
<b>2.4 Aufgaben des Regulatory Board</b> .....	3
<b>2.5 Informationsrecht</b> .....	4
<b>2.6 Ausschüsse</b> .....	4
<b>2.7 Ausschuss für Emittentenregulierung (Issuers Committee)</b> .....	4
<b>2.8 Aufgaben</b> .....	4
<b>2.9 Ausschuss für Teilnehmerregulierung (Participants &amp; Surveillance Committee)</b> .....	5
<b>2.10 Aufgaben</b> .....	5
<b>3. DER PRÄSIDENT DES REGULATORY BOARD</b> .....	5
<b>4. DAS SEKRETARIAT DES REGULATORY BOARD</b> .....	5
<b>5. DIE SANKTIONSKOMMISSION</b> .....	6
<b>5.1 Organisation der Sanktionskommission</b> .....	6
<b>5.2 Aufgaben der Sanktionskommission</b> .....	6
<b>6. DIE UNABHÄNGIGE BESCHWERDEINSTANZ</b> .....	6
<b>7. DAS SCHIEDSGERICHT</b> .....	6
<b>8. SIX EXCHANGE REGULATION</b> .....	7
<b>8.1 Aufgaben</b> .....	7
<b>8.2 Wahl und Zusammensetzung der GL</b> .....	8
<b>8.3 Aufgaben der GL</b> .....	8

<b>9. ZUSAMMENARBEIT SIX EXCHANGE REGULATION MIT DEN ÜBERWACHTEN BÖRSEN</b> .....	8
<b>9.1 Teilnahmerecht</b> .....	8
<b>9.2 Informationspflicht</b> .....	9
<b>9.3 Informationsrecht</b> .....	9
<b>9.4 Zeichnungsberechtigungen für die überwachten Börsen</b> .....	9
<b>9.5 Entscheidung des VRP von SIX Group AG</b> .....	9
<b>10. BERICHTERSTATTUNG DURCH SIX EXCHANGE REGULATION</b> .....	9
<b>10.1 Berichterstattung an den VR von SIX Group AG</b> .....	9
<b>10.2 Berichterstattung an den VRP von SIX Group AG</b> .....	9
<b>10.3 Berichterstattung gegenüber dem Regulatory Board</b> .....	9
<b>10.4 Ausserordentliches</b> .....	10
<b>10.5 Information der Aufsichtsbehörde</b> .....	10
<b>11. BÖRSENGESETZLICHE REVISION</b> .....	10
<b>12. ZEICHNUNGSRECHT</b> .....	10
<b>12.1 Regulatory Board</b> .....	10
<b>12.2 Sanktionskommission</b> .....	10
<b>12.3 Beschwerdeinstanz</b> .....	10
<b>12.4 SIX Exchange Regulation</b> .....	10
<b>13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	11
<b>13.1 Inkrafttreten</b> .....	11
<b>13.2 Aufhebung des Reglements der Überwachungsstelle</b> .....	11
<b>13.3 Reglement der Offenlegungsstelle</b> .....	11
<b>13.4 Kompetenzordnung von SIX Group AG und ihrer Gruppengesellschaften</b> .....	11
<b>13.5 Abänderung</b> .....	11
<b>13.6 Revision</b> .....	11

# Organisationsreglement von SIX Group AG hinsichtlich der Regulatorischen Organe für die Börsen der Gruppe

(Organisationsreglement Regulatorische Organe, OrgR)

Vom 1. Januar 2016

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1 *Inhalt des Organisationsreglements*

Dieses Organisationsreglement regelt die folgenden Bereiche:

- die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates («VR») und des Verwaltungsratspräsidenten («VRP») von SIX Group AG in Zusammenhang mit den Regulatorischen Organen;
- die Konstituierung, Organisation und Aufgaben der Regulatorischen Organe und deren Stellung zur SIX Group AG und im Konzern.

### 1.2 *Die einzelnen Regulatorischen Organe*

Die Regulatorischen Organe sind:

- das Regulatory Board;
- die Sanktionskommission, die Beschwerdeinstanz und das Schiedsgericht;
- SIX Exchange Regulation.

### 1.3 *Unabhängigkeit*

<sup>1</sup> Börsen sind vom Bundesrecht verpflichtet, Emittenten, Effektenhändler sowie den Handel zu regulieren und durch eine unabhängige Stelle zu überwachen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen den für die Regulierung, Beurteilung und Überwachung zuständigen Organen und den operativen Geschäftseinheiten von SIX Group findet eine weitest mögliche personelle, organisatorische und rechtliche Trennung der regulatorischen von den operativen Tätigkeiten statt. Die Unabhängigkeit der Regulatorischen Organe nach innen und in der Aussenwirkung wird von SIX Group AG und ihren Tochtergesellschaften respektiert.

<sup>2</sup> Die Regulatorischen Organe unterstehen in regulatorischen Belangen keinen Weisungen von SIX Group AG, ihrer Tochtergesellschaften oder von Börsen, welche die Dienstleistungen der Regulatorischen Organe beanspruchen.

<sup>3</sup> Die Regulatorischen Organe sind einander nach Massgabe dieses Reglements gewaltenteilig gleichgestellt. Eine Person kann gleichzeitig nur einem der Regulatorischen Organe und nur einem der judikativen Gremien (wie Beschwerdeinstanz, Sanktionskommission oder Schiedsgericht) angehören.

#### **1.4 Ressourcen**

Die Regulatorischen Organe sind von SIX Group AG, ihren Tochtergesellschaften und den Börsenbetreibern sachlich und personell ausreichend auszustatten. Die Regulatorischen Organe gehen mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen hausälterisch um.

#### **1.5 Budget**

<sup>1</sup> Der VRP von SIX Group AG spricht das Budget für SIX Exchange Regulation. Das Budget hat SIX Exchange Regulation die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erlauben. Die Geschäftsleitung von SIX Exchange Regulation erarbeitet dazu jeweils einen Budgetvorschlag zu Händen des VRP von SIX Group AG.

<sup>2</sup> Der VRP von SIX Group AG legt die Grundsätze für die Vergütung der Tätigkeit der Mitglieder des Regulatory Board, der Beschwerdeinstanz, der Sanktionskommission und allfälliger Kommissionen und Sekretariate fest. Er legt zudem die Grundsätze für die Entschädigung von allfälligen Auslagen fest.

#### **1.6 Einnahmen**

<sup>1</sup> Allfällige Einnahmen der Regulatorischen Organe stehen den Börsen von SIX Group zu.

<sup>2</sup> Allfällige vereinnahmte Bussen werden ausgeschieden und zugunsten von Forschung und Wissensvermittlung in Zusammenhang mit dem Finanzplatz Schweiz oder zugunsten von karitativen Zwecken verwendet. SIX Exchange Regulation erlässt dazu ein entsprechendes Reglement.

## **2. DAS REGULATORY BOARD**

### **2.1 Organisation des Regulatory Board**

<sup>1</sup> Das Regulatory Board setzt sich aus höchstens 17 Mitgliedern zusammen, wovon sechs von der economiesuisse und neun vom VR von SIX Group AG auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Zusätzlich werden als einfache Mitglieder entsandt: ein Mitglied des VR von SIX Group AG von Amtes wegen und ein Vertreter der Geschäftsleitung («GL») (heute Management Committee) der Konzerneinheit, welche die Börse betreibt (heute Division Cash Markets von SIX Group AG). Einfache Mitglieder können nicht Präsidenten oder Vizepräsidenten des Regulatory Board oder seiner Ausschüsse sein.

<sup>3</sup> Der Präsident des Regulatory Board wird vom VR von SIX Group AG für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Das Regulatory Board konstituiert sich im übrigen selbst. Es hat insgesamt über die für seine Aufgaben nötige Sachkunde zu verfügen.

## **2.2 Konsultationsrecht der FINMA**

Der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) kommt vor der Wahl der Mitglieder des Regulatory Board ein Konsultationsrecht zu.

## **2.3 Abberufung**

Aus wichtigen Gründen können einzelne Mitglieder des Regulatory Board nach Konsultation der FINMA, bei den von der economiesuisse bestimmten Mitgliedern zusätzlich nach Konsultation der economiesuisse, vom VR von SIX Group AG auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.

## **2.4 Aufgaben des Regulatory Board**

<sup>1</sup> Das Regulatory Board ist im Rahmen der börsengesetzlichen Selbstregulierungspflichten das oberste Rechtsetzungsgremium. Es setzt Recht für Emittenten, für Teilnehmer und für Händler. Der Erlass der Reglemente und deren Änderungen sind von der FINMA zu genehmigen.

<sup>2</sup> Das Regulatory Board hat folgende Aufgaben:

- a. es erlässt Regeln zur Organisation eines leistungsfähigen und transparenten Handels;
- b. es regelt die Zulassung, die Pflichten und den Ausschluss von Teilnehmern und Händlern;
- c. es regelt die Zulassung von Effekten (Kotierung), erlässt Vorschriften über die Handelbarkeit der Effekten und legt fest, welche Informationen für die Beurteilung der Eigenschaften der Effekten und der Qualität der Emittenten durch die Anleger nötig sind;
- d. es erlässt Regeln zur Überwachung des Handels und der Emittenten;
- e. es übt die fachliche Oberaufsicht über die Umsetzung und Durchsetzung der erlassenen Regeln durch SIX Exchange Regulation aus;
- f. es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## 2.5 **Informationsrecht**

<sup>1</sup> Das Regulatory Board kann Auskunft über Angelegenheiten und Einsichtnahme in interne Unterlagen von SIX Exchange Regulation verlangen, soweit dies für die Ausübung seiner Aufgaben erforderlich ist. Solche Begehren können in einer Sitzung gestellt oder ausserhalb der Sitzung schriftlich an den Präsidenten des Regulatory Board gerichtet werden.

<sup>2</sup> Vom Informationsrecht ausgenommen sind Bundesaufgaben, Aufträge welche von kantonalen oder Behörden des Bundes erteilt wurden, Vorabklärungen und laufende Verfahren sowie Fälle in welchen Geschäftsgeheimnisse Dritter betroffen sein könnten.

<sup>3</sup> Der Präsident der Beschwerdeinstanz entscheidet abschliessend, wenn strittig ist, ob die Informationen zur Ausübung des Auftrags des Regulatory Board notwendig sind.

## 2.6 **Ausschüsse**

Das Regulatory Board bildet einen Ausschuss für Emittentenregulierung (Issuers Committee) und einen Ausschuss für Teilnehmerregulierung (Participants & Surveillance Committee).

## 2.7 **Ausschuss für Emittentenregulierung (Issuers Committee)**

Der Ausschuss für Emittentenregulierung besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, davon mindestens zwei von der economiesuisse gewählte Emittentenvertreter. Emittenten und Anleger müssen angemessen vertreten sein. Der Ausschuss wird vom Präsidenten des Regulatory Board geleitet.

## 2.8 **Aufgaben**

Der Ausschuss für Emittentenregulierung hat folgende Aufgaben:

- a. er bereitet die vom Regulatory Board zu erlassenden Reglemente und Zusatzreglemente für Emittenten vor;
- b. er kann Richtlinien erlassen oder die Kompetenz zum Erlass einzelner Richtlinien an SIX Exchange Regulation delegieren;
- c. er kann zu den zu erlassenden Reglementen und Richtlinien Vernehmlassungen und Anhörungen durchführen;
- d. er kann im Einzelfall auf Gesuch hin Ausnahmen von den Reglementen und Richtlinien gewähren;
- e. er entscheidet über die Zulassung von Effekten (Kotierung);
- f. er kann Aufgaben ganz oder teilweise an SIX Exchange Regulation delegieren.



## **2.9 Ausschuss für Teilnehmerregulierung (Participants & Surveillance Committee)**

Der Ausschuss für Teilnehmerregulierung besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Teilnehmer müssen darin angemessen vertreten sein. Der von der Division Cash Markets von SIX Group AG entsandte Vertreter ist von Amtes wegen Mitglied dieses Ausschusses. Der Ausschuss wird vom Vizepräsidenten des Regulatory Board geleitet.

## **2.10 Aufgaben**

Der Ausschuss für Teilnehmerregulierung hat folgende Aufgaben:

- a. er bereitet die vom Regulatory Board zu erlassenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») für die Teilnehmer vor;
- b. er kann Weisungen für Teilnehmer und Händler erlassen;
- c. er kann zu den zu erlassenden AGB und Weisungen Vernehmlassungen und Anhörungen durchführen;
- d. er kann Aufgaben ganz oder teilweise an SIX Exchange Regulation delegieren.

## **3. DER PRÄSIDENT DES REGULATORY BOARD**

Der Präsident des Regulatory Board hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Leitung der Sitzungen des Regulatory Board;
- b. fachliche Beratung der Geschäftsleitung von SIX Exchange Regulation;
- c. Förderung der Selbstregulierung;
- d. Vertretung des Regulatory Board nach aussen.

## **4. DAS SEKRETARIAT DES REGULATORY BOARD**

Dem Regulatory Board steht ein Sekretariat zur Seite, welches von SIX Exchange Regulation gestellt wird. Sekretär ist von Amtes wegen der Vorsitzende der GL von SIX Exchange Regulation. Das Sekretariat erledigt die administrativen Geschäfte des Regulatory Board.

## **5. DIE SANKTIONSKOMMISSION**

### **5.1 *Organisation der Sanktionskommission***

<sup>1</sup> Die Sanktionskommission besteht insgesamt aus nicht weniger als fünf und maximal elf Mitgliedern. Die Sanktionskommission setzt sich aus einem Präsidenten sowie zusätzlich einer geraden Anzahl von je hälftig vom VR von SIX Group AG und dem Regulatory Board auf sechs Jahre gewählten, unabhängigen und sachkundigen Personen zusammen. Das Regulatory Board wählt den Präsidenten. Auf Vorschlag der Sanktionskommission wählt der VR von SIX Group AG einen Sekretär.

<sup>2</sup> Die Sanktionskommission hat im Rahmen der bestehenden Reglemente Regelungskompetenz.

### **5.2 *Aufgaben der Sanktionskommission***

Die Sanktionskommission verhängt nach dem in der Verfahrensordnung (VO) geregelten Verfahren Sanktionen gemäss den AGB sowie dem Kotierungsreglement samt Zusatzreglementen und deren Ausführungserlassen gegenüber den diesen Reglementen unterstellten, natürlichen und juristischen Personen.

## **6. DIE UNABHÄNGIGE BESCHWERDEINSTANZ**

Die unabhängige Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 37 FinfraG wird in einem besonderen vom VR von SIX Swiss Exchange AG zu erlassenden Reglement geregelt.

## **7. DAS SCHIEDSGERICHT**

<sup>1</sup> Präsident und Vizepräsident des Schiedsgerichts werden vom Schweizerischen Bundesgericht für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt.

<sup>2</sup> Jede Partei benennt nach der anwendbaren Schiedsordnung einen weiteren Schiedsrichter.

<sup>3</sup> Für das Schiedsgericht kann vom Regulatory Board eine Schiedsordnung erlassen werden.

## 8. SIX EXCHANGE REGULATION

### 8.1 Aufgaben

<sup>1</sup> Der Bereich SIX Exchange Regulation vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben, die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. Er verhängt Sanktionen, soweit ihm die Reglemente diese Kompetenz erteilen und stellt Sanktionsanträge. Der VRP von SIX Group AG, die Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls die zuständigen Staatsanwaltschaften werden im Fall von vermuteten Gesetzesverletzungen oder sonstigen Missständen informiert.

<sup>2</sup> Zu den Aufgaben von SIX Exchange Regulation gehören insbesondere:

- a. die Marktüberwachung im Sinne des Gesetzes und allfällige Zusatzaufgaben gemäss Vereinbarung mit den jeweiligen Börsenbetreibern;
- b. die Überprüfung von eingegangenen Hinweisen auf vermutete Ausnützungen der Kenntnis einer vertraulichen Tatsache, Kursmanipulation und andere Gesetzesverletzungen;
- c. die Entgegennahme von Beschwerden von Teilnehmern und Dritten, falls sich diese gegen die GL einer von SIX Exchange Regulation überwachten Börse oder gegen Teilnehmer oder deren Händler richten;
- d. die Durchführung der zur Beantwortung von Beschwerden notwendigen Untersuchungen;
- e. das Vorschlagen von Massnahmen zur Beseitigung von Beschwerdegründen. Verweigert die GL einer von SIX Exchange Regulation überwachten Börse die Mitwirkung bei der Umsetzung der Massnahme, so stellt SIX Exchange Regulation dem zuständigen VR Antrag auf gehörige Mitwirkung der entsprechenden GL;
- f. das Führen von regulatorischen Verfahren und Schiedsprozessen;
- g. die Bearbeitung der eingehenden Kotierungs- und Zulassungsgesuche;
- h. die Überwachung der Einhaltung der vom Regulatory Board erlassenen Regeln und die Vornahme der dazu notwendigen Vorabklärungen und Untersuchungen;
- i. die geeignete Information von Teilnehmern, Händlern und Emittenten und ihrer Vertreter hinsichtlich Fragen der Regulierung und der zugehörigen Praxis;
- j. die Anordnung und die Regelung des Verfahrens zur Anordnung von kurzfristigen Suspendierungen des Handels, welche nicht als Sanktion erfolgen (Handelseinstellung);
- k. die Bestellung der bundesrechtlich den Börsen vorgeschriebenen Offenlegungsstelle und der Fachkommission sowie der Erlass des Reglements der Offenlegungsstelle;
- l. das Verfolgen der nationalen und internationalen Entwicklungen im Bereich der Regulierung;

- m. die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Regulatoren;
- n. die Darstellung der regulatorischen Tätigkeit in der Öffentlichkeit.

## **8.2 Wahl und Zusammensetzung der GL**

Der VR von SIX Group AG wählt in Absprache mit dem Präsidenten des Regulatory Board den Vorsitzenden und die übrigen zwei Mitglieder der GL von SIX Exchange Regulation. Die Wahl der Mitglieder bedarf der Genehmigung durch die FINMA. Der Vorsitzende bestimmt in Absprache mit dem VRP von SIX Group AG seine Stellvertretung.

## **8.3 Aufgaben der GL**

<sup>1</sup> Der GL obliegt die Geschäftsführung von SIX Exchange Regulation. Sie kann ein Organisationsreglement und Weisungen gegenüber den Mitarbeitenden von SIX Exchange Regulation erlassen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der GL von SIX Exchange Regulation haben das Recht an den Sitzungen des Regulatory Board und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

<sup>3</sup> Die GL von SIX Exchange Regulation ist Anlaufstelle für Teilnehmer und Dritte, falls diese Beschwerden gegen die Geschäftsleitungen von Börsen von SIX Group sowie gegen Teilnehmer oder deren Händler vorbringen. Sie führt die notwendigen Untersuchungen zur Beantwortung der Beschwerden durch. Sie orientiert den VRP von SIX Group AG, die Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls die zuständigen Staatsanwaltschaften im Falle von vermuteten Gesetzesverletzungen oder sonstigen Missständen.

# **9. ZUSAMMENARBEIT SIX EXCHANGE REGULATION MIT DEN ÜBERWACHTEN BÖRSEN**

## **9.1 Teilnahmerecht**

Der Vorsitzende von SIX Exchange Regulation ist ständiger Gast in der GL (heute Management Committee [MC]) der Konzerneinheit, welche die Börse betreibt (heute Division Cash Market von SIX Swiss Exchange AG) und darf den Sitzungen der geschäftsleitenden Organe der übrigen regulierten Börsen von SIX Group als Gast ohne Stimmrecht ebenfalls beiwohnen. Er kann als Stellvertreter ein anderes Mitglied der GL entsenden.

## **9.2 Informationspflicht**

Die vom Regulatory Board regulierten bzw. von SIX Exchange Regulation überwachten Börsen bringen der GL von SIX Exchange Regulation Projekte und besondere Vorkommnisse frühzeitig zur Kenntnis, welche regulatorische Auswirkungen zeitigen könnten.

## **9.3 Informationsrecht**

Die Organe und Mitarbeiter der vom Regulatory Board regulierten bzw. von SIX Exchange Regulation überwachten Börsen stellen der GL von SIX Exchange Regulation die Informationen zur Verfügung, welche SIX Exchange Regulation in Erfüllung ihrer Tätigkeit herausverlangt.

## **9.4 Zeichnungsberechtigungen für die überwachten Börsen**

Die GL und Mitarbeiter von SIX Exchange Regulation benötigen in genügender Anzahl die Zeichnungsberechtigungen für die überwachten Börsen.

## **9.5 Entscheid des VRP von SIX Group AG**

Im Streitfall entscheidet der VRP von SIX Group AG auf Antrag des abgewiesenen Gesuchstellers über Streitigkeiten hinsichtlich der in Kapitel 9 genannten Rechte und Pflichten.

# **10. BERICHTERSTATTUNG DURCH SIX EXCHANGE REGULATION**

## **10.1 Berichterstattung an den VR von SIX Group AG**

Der VR von SIX Group AG erhält von SIX Exchange Regulation einen Jahresbericht.

## **10.2 Berichterstattung an den VRP von SIX Group AG**

<sup>1</sup> Der Vorsitzende der GL von SIX Exchange Regulation rapportiert periodisch dem VRP von SIX Group AG über die laufende Tätigkeit. Bei Bedarf kann der VRP weitere Mitglieder der GL von SIX Exchange Regulation zur Berichterstattung einladen.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende der GL von SIX Exchange Regulation steht darüber hinaus dem VRP von SIX Group AG jederzeit zur Berichterstattung zur Verfügung.

## **10.3 Berichterstattung gegenüber dem Regulatory Board**

SIX Exchange Regulation erstellt zuhanden des Regulatory Board quartalsweise einen Bericht über die laufende Tätigkeit im regulatorischen Bereich. Diese Berichte werden an den Sitzungen des Regulatory Board und seiner Ausschüsse gegebenenfalls mündlich erläutert und ergänzt.

#### **10.4 Ausserordentliches**

Ausserordentliche Vorfälle von grosser Tragweite sind dem VRP von SIX Group AG und den Präsidenten der Regulatorischen Organe unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

#### **10.5 Information der Aufsichtsbehörde**

SIX Exchange Regulation informiert regelmässig die Aufsichtsbehörde über die laufenden Tätigkeiten. Ausserordentliche Vorfälle von grosser Tragweite werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

### **11. BÖRSENGESETZLICHE REVISION**

Die regulatorische Tätigkeit von SIX Exchange Regulation untersteht von Bundesrechts wegen der börsengesetzlichen Revision der überwachten Börsen.

### **12. ZEICHNUNGSRECHT**

#### **12.1 Regulatory Board**

Jeweils zwei Mitglieder, in der Regel der Präsident und der Vizepräsident, des Regulatory Board zeichnen kollektiv zu zweien für das Regulatory Board. Bei den Ausschüssen zeichnen jeweils der Vorsitzende des Ausschusses mit einem der Mitglieder zu zweien für den entsprechenden Ausschuss.

#### **12.2 Sanktionskommission**

Präsident, Vizepräsident oder der Sekretär der Sanktionskommission zeichnen kollektiv zu zweien die Entscheide der Sanktionskommission.

#### **12.3 Beschwerdeinstanz**

Der Präsident und ein Mitglied der Beschwerdeinstanz zeichnen kollektiv zu zweien die Entscheide der Beschwerdeinstanz.

#### **12.4 SIX Exchange Regulation**

Die Mitglieder der GL von SIX Exchange Regulation zeichnen grundsätzlich kollektiv zu zweien für SIX Exchange Regulation. Die GL von SIX Exchange Regulation kann weitere Personen bezeichnen, welche kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind. Die GL von SIX Exchange Regulation kann in besonderen Fällen für bestimmte Geschäfte Einzelunterschrift einräumen.

## **13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **13.1 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Organisationsreglement wurde am 17. April 2009 vom VR von SIX Group AG gestützt auf Art. 716 und 716b OR sowie Art. 14 der Statuten erlassen und von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 29. April 2009 genehmigt.

<sup>2</sup> Dieses Organisationsreglement tritt am 29. April 2009 in Kraft.

### **13.2 Aufhebung des Reglements der Überwachungsstelle**

Das Reglement der Überwachungsstelle vom 12. Mai 2000 wird vom Regulatory Board auf Antrag der GL von SIX Exchange Regulation ausser Kraft gesetzt werden. Dieses Organisationsreglement geht bis dahin im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Reglement und dem Reglement der Überwachungsstelle vor; im übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements der Überwachungsstelle bis zur ausser Kraftsetzung sinngemäss weiter.

### **13.3 Reglement der Offenlegungsstelle**

Die Bestimmungen dieses Organisationsreglements gehen allenfalls widersprechenden Bestimmungen des Reglements der Offenlegungsstelle vom 19. November 1997 vor.

### **13.4 Kompetenzordnung von SIX Group AG und ihrer Gruppengesellschaften**

Die Bestimmungen dieses Organisationsreglements gehen allenfalls widersprechenden Bestimmungen der Kompetenzordnung von SIX Group AG und ihrer Gruppengesellschaften gemäss Anhang zum Organisationsreglement von SIX Group AG vor.

### **13.5 Abänderung**

Dieses Organisationsreglement kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss (bei Einhaltung des Quorums gemäss Ziff. 11.7 und 11.8 des Organisationsreglements von SIX Group AG) abgeändert werden.

### **13.6 Revision**

Anpassung infolge Einführung Finanzmarktinfrastrukturgesetz und seiner Verordnungen in Ziff. 6 per 1. April 2016.